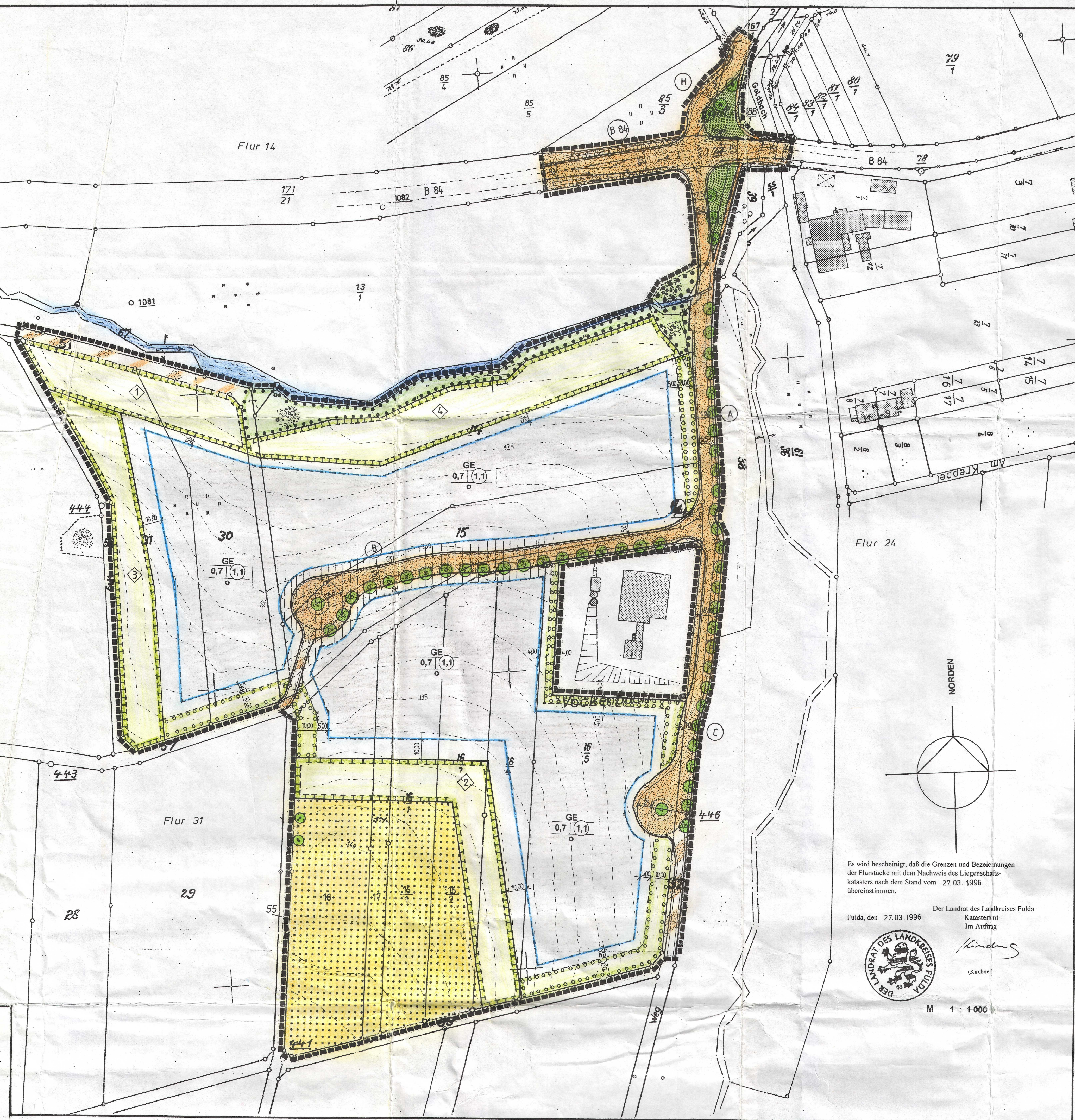




A.) GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz 22.04.1993).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 22.04.1993.
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung vom 23.01.1990.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
- Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993.
- Hessische Garagenverordnung (GaVO) vom 18.05.1977.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981.
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HBNatG) vom 19.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 und Gesetz zur Änderung des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19.12.1994.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt ergänzt durch die nach § 9 eingefügten § 8a bis § 8c BNatSchG vom 22.04.1993.

B.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)
0,7	Grundflächenzahl GRZ	(§ 16 BauNVO)
1,1	Geschoßflächenzahl GFZ	(§ 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche, die beim Entfallen der Erschließungsstraße überbaut werden darf

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenverkehrsfläche mit besonderen Festsetzungen (Die Straßenverkehrsfläche mit den anschließenden Bereichen bis zur dargestellten Baugrenze kann im besonderen Fall überbaut werden)
Fahrbahnbegrenzungslinie der B 84
Landwirtschaftlicher Weg
Fußweg, Gehweg

FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 BauGB)

Geplante Trafostation

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

Entsiegelte u. reaktivierte Fläche, Gestaltung u. Unterhaltung als Extensivrasen, in Teilbereichen Sukzessionsfläche

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1, Nr. 16 BauGB)

Fließgewässer Roderbach

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1, Nr. 18a BauGB)

Ackerfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zweckbestimmung:
1 Streubewiese
2 Freiwache, Hecke
3 Streubewiese
4 Freiwache, Hecke
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
1 Bindung für das Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
2 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
15 Grundstücksgrenzen, vorhandene Grenzsteine und Flurstücksnummern
-375 vorhandene Höhenlinien
Böschungen
100 Maßzahlen
Bestehende Bebauung

C.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) SOWIE DIE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.1	Baugebiet	Bauweise	GRZ	GFZ
GE		0	0,7	1,1

1.2 Ausnahmen der Bauweise:

Baukörper mit mehr als 50 m Länge sind zulässig, wenn dies aus entsprechenden betrieblichen Umständen begründet werden kann.
Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen nur im Bereich der Straßenverkehrsflächen mit besonderen Festsetzungen überschritten werden. Dies gilt insbesondere für die an die Verkehrsflächen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen. Diese Ausnahmeregelung kommt nur dann zum Tragen, wenn die Anordnung eines Betriebes mit größerem Flächenbedarf die Erschließungsanlagen nicht mehr benötigt.

1.3 Einschränkungen:

Grundsätzlich ist der Einzelhandel im Planungsgebiet ausgeschlossen.
Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen innerhalb von Betrieben, die zur Vermarktung eigener bzw. weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsstelle darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (max. 200 m² Verkaufsstelle).

1.4 Gebäudehöhen

Die Außenwandaufrichte beträgt max. 7,00 m.
Die Außenwandaufrichte wird gemessen über vorhandener Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

1.6 Firsthöhe:

Die Firsthöhe der Gebäude soll 11,50 m nicht überschreiten.

2. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.1	Planstraße A:	Der Querschnitt gesamt beträgt	10,00 m
		Bankett (unversiegelt)	1,00 m
		Fahrbahn	5,50 m
		einseitiger Gehweg	1,50 m
		Grünstreifen, Baumzone	2,00 m
2.2	Planstraße B:	Der Querschnitt gesamt beträgt	10,50 m
		Bankett (unversiegelt)	1,00 m
		Fahrbahn	5,50 m
		Grünstreifen	2,00 m
		Versicherungsmulde mit Bankett	2,00 m
2.3	Planstraße C:	Der Querschnitt gesamt beträgt	10,00 m
		Versicherungsmulde mit Bankett	2,50 m
		Fahrbahn	5,50 m
		Grünstreifen, Baumzone	2,00 m

Die genaue Aufteilung der Straßenquerschnittsfläche innerhalb der gewerblichen Baulfläche bleibt der konkreten Straßenplanung vorbehalten, das Asphaltband darf jedoch nicht breiter als 5,50 m werden.
Die im Bebauungsplan eingezeichneten Baumstandorte können max. um 5 m verschoben werden oder auch auf die gegenüberliegende Straßenseite verlagert werden.

2.4	Bundesstraße 84:	Die Breite der einzelnen Fahrspuren, auch der geplanten Linksablennegefahren beträgt jeweils 3,25 m. (Die an die Fahrbahn anschließenden Bereiche wie Entwässerungsmulden, Bankette und Böschungen sind mit als Erschließungsfläche dargestellt.)
2.5	Heileweg:	Die Fahrbahnbreite des Heilewegs beträgt 5,50. Der bestehende Gehweg der alten Trasse bleibt erhalten. (Die an die Fahrbahn anschließenden Bereiche wie Bankette und Böschungen sind mit als Erschließungsfläche dargestellt.)

3. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

3.1 Wasserversorgung und Entwässerung

Wasserversorgung und Entwässerung sowie die erforderlichen Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Bei Anpflanzungen im Bereich der Vor- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

3.2 Telefon und Strom

In den Verkehrswegen werden beim Ausbau der Trassen für die spätere Verlegung Kabel vorgesehen. Die betroffenen Versorgungsträger werden mind. 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet.

4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)

... im öffentlichen Bereich

Anlage von Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen. Die Qualität der zu pflanzenden Laubbäume muß mindestens H 3 x v., m. B., 16-18 betragen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt jeweils 10 m.
Verwendet werden können folgende Arten:

Mehlbeere	(Sorbus aria)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Feldahorn	(Acer campestre 'Elarijk')
Winterlinde	(Tilia cordata)

Für die Baumpflanzungen ist eine durchgängige Vegetationsfläche von mind. 2 m Breite vorzusehen. Die Vegetationsfläche sollte mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen bepflanzt werden oder standortgerecht eingestrichelt werden.

... auf den privaten Grundstücksflächen

Die gesamte Grundstücksfläche ist durch die Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen zu durchgrünen. Auf jedem Grundstück sind pro 2.000 m² Grundstücksfläche 3 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Wahl der Standorte bleibt B., 12-14 festgesetzt.
Verwendet werden können folgende Arten:

Esche	(Fraxinus excelsior)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Feldahorn	(Acer campestre)

Alternativ können standortgerechte Obstgehölze in o. a. Qualität gepflanzt werden. Für die Baumpflanzungen sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben bzw. Vegetationsflächen auszubilden und zu gestalten.
4.3 Fassadenflächen, die auf einer Wandfläche von mehr als 30 m² keine Fenster, Tor oder Türöffnung aufweisen, sind pro angefangene 10 m² mit mindestens einer Rank- u./o. Kletterpflanze zu bepflanzen. Ggfs. sind entspr. Rank- u./o. Kletterhilfen vorzusehen.

4.4 Entlang der einzelnen Grundstücksgrenzen ist eine freiwachsende Hecke anzulegen. Die Mindestbreite der Hecke beträgt 10 m bei einem Verlauf der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft, bei benachbarten Grundstücken je Grundstücksgrenze 2,50 m. In den Bereichen, wo eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft direkt anschließt, kann auf eine Hecke verzichtet werden.

Die Pflanzung besteht aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern der pot. nat. Vegetation, wobei pro 100 m² 1 Baum I. Ordnung als H., 3xv., 16-18, 2 Bäume II. Ordnung (H., 3xv., 10-12), 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen sind. Zu verwenden sind folgende Arten:

Bäume und Heister:

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Schleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Feldahorn	(Acer campestre)

Sträucher:

Hassel	(Corylus avellana)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
gew. Schneeball	(Viburnum opulus)
Pflaumböschung	(eucynomy europaeus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Selweide	(Salix caprea)

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im öffentlichen Bereich

5.1 Anlage einer Streubewiese auf Teilbereichen der Flurstücke 30 und 31 unter Verwendung standortgerechter Arten, Obstgehölze gem. Empfehlung ARLL Fulda, 1992, z.B.
Apfel
Zwetschen: (z.B. Bismarckapfel, Boskoop, Goldparmäne, Gravensteiner)
Mirabellen: (z.B. Nancy Mirabelle, Große Grüne Reneklode)
Birken: (z.B. Williams Christ, Alexander Lukas, Gute Luise, Pastorenbirne)
Kirschen: (z.B. Büttner Rote Knorpelkirsche, Burlat, Oktavia, Regina)
Die Obstgehölze sind mindestens als Hochstämme ab 7 cm Stammumfang zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt jeweils 8 m. Die Flächengestaltung und Unterhaltung erfolgt extensiv als Wiese.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe auf privaten Grundstücksflächen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Grundstücksflächen unmittelbar zugeordnet.

5.2 Anlage einer freiwachsenden Hecke auf Teilflächen der Flurstücke 16/2, 16/4, 16/1, 17, u. 18 unter Verwendung der unter 4.4 genannten Arten (standortgerechte Bäume und Sträucher der pot. nat. Vegetation), Qualitäten und Mengen.

5.3 Anlage einer Streubewiese auf Teilflächen des Flurstücks 31 unter Verwendung der unter 5.1 (Obstgehölze) genannten Arten, Qualitäten und Mengen.

5.4 Anlage eines Feldgehölzes auf Teilflächen des Flurstücks 14 unter Verwendung der unter 4.4 (Obstgehölze der pot. nat. Veg.) genannten Arten, Qualitäten und Mengen.

D.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 (GVBl. 15, 102) und 118 Abs. 4 HBO vom 20.07.1990)

AUSSENWÄNDE

Die Außenwände der gewerblich genutzten Gebäude sind in zurückhaltenden, der Landschaft angepassten Farbtönen anzulegen. Empfohlen wird eine Holzverkleidung.

BÖSCHUNGEN

Die Anlage von Böschungen auf den Privatgrundstücken ist erlaubt. Die Böschungen dürfen nicht steiler als 1 : 1,5 angelegt werden (vgl. Begründung).

DACHFORM UND -GESTALTUNG

Erlaubt sind Satteldächer, versetzte Pultdächer und Sheddächer, wobei bei reinen Satteldächern die Dachneigung mind. 15° betragen sollte. (Beachtung der max. Trauf- und Firsthöhe). Giebelbauten im Dachbereich wie z.B. Kuppeln sind möglich.
Reine Flachdächer sind nicht genehmigungsfähig, kleinere Flachdachbereiche, z. B. zwischen Glasdächern sind erlaubt. Eine extensive Dachbegrünung wird hier empfohlen.
Wohnhäuser für Betriebsangehörige dürfen eine Dachneigung bis 45° haben.
Die Dachdeckung hat in roten bis rotbraunen Farbtönen zu erfolgen.

EINFRIEDIGUNGEN (vgl. Maßnahmen auf privaten Grundstücken - Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)

Einfriedigungen sind als geschlossene Mauer unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,70 m sind zulässig, jedoch ohne Sockel auszuführen.

DACHFLÄCHENWASSER

Das Dachflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser, z. B. zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung zu nutzen. Der Überlauf der Zisternen ist an den Entwässerungsgraben bzw. den Roderbach anzuschließen.

WERBUNG

Werbungsträger auf Dachflächen sind unzulässig. Werbungsträger auf Fassadenflächen dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fassadenflächen einnehmen (< 10 %).

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis auf die betrieblich zwingend erforderlichen befestigten Flächen als Grün- bzw. Vegetationsfläche auszubilden. Eine Gestaltung als extensiv genutzte Wiese oder Sukzessionsfläche wird empfohlen.

Ein Grünflächenanteil von 20% der gesamten Grundstücksfläche wird festgesetzt. Diese Fläche darf nicht versiegelt werden.

Es wird empfohlen, entlang der Gebäude und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von Eingängen, Zufahrten und Fenstern einen Grünstreifen bzw. Pflanzbeet von mindestens 2m Breite anzulegen. Der Pflanzstreifen sollte mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden bepflanzt werden.

E.) HINWEISE

Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs.3 DStG).

Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Brandschutzes und einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Baugebiet werden örtliche Hydranten im Abstand von ca. 80-120 m eingebaut, die die gesetzlich geforderten Bedingungen erfüllen.

Dachflächenwasser

Beim Bau von Zisternen bzw. der Nutzung des Brauchwassers ist folgendes zu beachten:

- Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwassernetzes mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1948 und DIN 1988, Teil 4). Trinkwassernetz und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetz sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TWWO 17).
- Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- Die Menge des als Brauchwasser verwendeten Dachflächenwassers, das der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt wird, muß vom Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Oberbodensicherung

Der anstehende Oberboden ist gemäß DIN 18915 (3) zu sichern und zu behandeln.

Volzugsfristen - Nachweise

Die Grundstückseigentümer haben die verbindlichen Anpflanzungen innerhalb von 2 Jahren nach Bezugserfolg auszuführen und gegenüber der Gemeinde Rasdorf nachzuweisen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

F.) BESCHENIGUNG DES KATASTERAMTES

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Stand:

— siehe Bebauungsplan —

(Siegel)

G.) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbescheid gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 09.07.1994 beschlossen. Der Bescheid wurde am 15.07.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid zur Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.11.1994 und am 10.10.1999 und wurde am 12.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rasdorf, den 03. APR. 1999

(Siegel)

Körbel, Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 18.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.08.1995 bis 08.09.1995.

Rasdorf, den 03. APR. 1999

(Siegel)

Körbel, Bürgermeister

3. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.08.1995.

4. Öffentlicher Auslegungsgescheid gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rasdorf am 10.10.1995 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 22.01.1996 bis 22.02.1996 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 12.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Rasdorf, den 03. APR. 1999

(Siegel)

Körbel, Bürgermeister

5. Satzungsbescheid gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 28.03.1996 beschlossen worden.

Rasdorf, den 03. APR. 1999

(Siegel)

Körbel, Bürgermeister

6. Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB

Das Anzeigeverfahren wurde vom 03. APR. 1999 bis 03. MAI 1999 durchgeführt

7. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27. JUNI 1997 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 03. MAI 1999 rechtskräftig geworden. Er liegt zur Einsichtnahme jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen.

Rasdorf, den 03. APR. 1999

(Siegel)

Körbel, Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 03. MAI 1999, Az.: 34-RASDORF-11

Regierungspräsidium Kassel

im Auftrage

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel

(Signature)

(Siegel)

Regierungspräsidium Kassel